

2.5. Möglichkeiten und Voraussetzungen der Anwendung des sozialistischen Strafrechts zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner

Das sozialistische Strafrecht enthält umfassende Möglichkeiten zur konsequenten, wirksamen und differenzierten vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung aller Versuche und Bestrebungen des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher. Unter strikter Verwirklichung der rechtspolitischen Grundsätze zur Anwendung des sozialistischen Strafrechts ist daher in enger und kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen politisch-operativen Dienstseinheiten stets davon auszugehen, möglichst im frühesten strafrechtlich relevanten Stadium die strafrechtlichen Potenzen wirksam zur vorbeugenden Verhinderung, zur schadensverhütenden und schadensabwendenden Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher einzusetzen. Damit ist zu sichern, daß weitergehende feindlich-negative Wirkungen, wie die Ausdehnung auf weitere Jugendliche bzw. ihre Einbeziehung in subversive Handlungen, ausgeschaltet werden. Es ist des Weiteren zu gewährleisten, daß insbesondere Rädelsführer und Initiatoren feindlicher oder anderweitiger Handlungen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bevor es ihnen gelungen ist, andere Jugendliche in größerem Umfang zu strafrechtlich relevanten und öffentlichkeitswirksamen Handlungen zu veranlassen.

Damit ist den Bestrebungen des Gegners und insbesondere seiner im Rahmen der Inspirierung und Organisation einer inneren Opposition und politischen Untergrundtätigkeit tätigen feindlichen Einrichtungen und Kräfte offensiv zu begegnen, im Ergebnis des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher eingetretene gesellschaftsschädliche Verhaltensweisen als Ausdruck eines sogenannten systemimmanenten Widerstandes hochzuspielen.